



TIROLER EISLAUFVERBAND

Mitglied des Österreichischen Eiskunstlauf- und Eisschnelllaufverbandes
6020 Innsbruck, Stadionstr.1

Statuten des Vereines: „Tiroler Eislaufverband“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Tiroler Eislaufverband (TEV) und hat seinen Sitz in Innsbruck. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.

§ 2: Zweck des Verbandes

Der TEV ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO. Er bezweckt:

1. die planmäßige Förderung des Tiroler Eislaufsportes mit besonderem Fokus auf den Leistungssport und Einwirkung auf die öffentliche Meinung,
2. die Vertretung der Interessen des Tiroler Eislaufsportes gegenüber den zuständigen Behörden,
3. die Anregung zur Bildung von Eislaufvereinen in Tirol und deren Unterstützung,
4. die alljährliche Vergabe der Tiroler Eislaufmeisterschaften (Landesmeisterschaften).
5. Vermittlungs- und schiedsrichterliche Tätigkeit

§ 3: Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:

1. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Erträgnisse aus Verbandsveranstaltungen
3. Subventionen und Sponsorengelder
4. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenpräsidenten
 - e) Fördernde Mitglieder
- 2) Ordentliches Mitglied des TEV kann jeder Sportverein oder eine Sektion davon werden,
 - a) dessen Sitz in Tätigkeitsbereich des TEV liegt.
 - b) der den Vereinscharakter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen aufweist;
 - c) der den Eislaufsport dauernd und regelmäßig betreibt und hierüber dem Vorstand die erforderlichen Nachweise erbringt;
 - d) der sich allen Vorschriften des TEV vollinhaltlich und vorbehaltlos unterwirft und
 - e) mindestens zwei Jahre dem Verband als Außerordentliches Mitglied angehört hat
- 3) Außerordentliches Mitglied des TEV kann jeder Sportverein oder eine Sektion davon werden der/die den Bestimmungen des Punktes 2) lit. a), b), c) und d) entspricht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer Verdienste um den TEV und den Tiroler Eislaufsport vom Verbandstag hierzu ernannt werden.
- 5) Ehrenpräsidenten sind Personen, die in der Funktion des Präsidenten oder Vizepräsidenten des TEV tätig waren und wegen ihrer Verdienste um den TEV und den Tiroler Eislaufsport vom Verbandstag hierzu ernannt werden.
- 6) Fördernde Mitglieder sind Personen und Körperschaften, die bereit und in der Lage sind, die Tätigkeit des TEV wirksam mit sach- oder finanziellen Mitteln zu unterstützen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Der Antrag zur Aufnahme als Ordentliches oder Außerordentliches Mitglied ist an den Vorstand zu richten.
- 2.) Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft
Zum Zweck der Entscheidung über die Aufnahme als Ordentliches Mitglied benachrichtigt der Vorstand sämtliche ordentlichen Verbandsmitglieder vom erfolgten Antrag. Gegen die Aufnahme kann innerhalb von drei Wochen nach dieser Verlautbarung von jedem Ordentlichen Mitglied unter Angabe der Gründe Einspruch erhoben werden. Wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch erfolgt, kann der Vorstand die vorläufige Mitgliedschaft beschließen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem folgenden Verbandsjahr, das vorläufige Mitglied kann ab diesem Zeitpunkt finanzielle Zuwendungen aus den Fördermitteln erhalten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der auf das Ansuchen folgende Verbandstag.
Die Mitgliedschaft kann vom Verbandstag ohne Angabe von Gründen versagt werden
- 3.) Über die Aufnahme als Außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand, nach Prüfung der Voraussetzungen, wie unter § 8 (Pflichten der Mitglieder) beschrieben, mit Beschluss. Der Mitgliedswerber ist schriftlich zu verständigen. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen versagt werden. Ein außerordentliches Mitglied hat dieselben Pflichten, wie ein ordentliches Mitglied.
- 4.) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden über Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
- 5.) Fördernde Mitglieder werden über Antrag des Vorstandes vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit gewählt. Voraussetzung ist die Förderung des Verbandes durch Sach- oder finanzielle Zuwendungen.
- 6.) Die Aufnahme von Mitgliedern aller Art kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht die Berufung an den Verbandstag offen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und das Ableben von physischen Personen.
- 2) den freiwilligen Austritt: Der freiwillige Austritt aus dem Verband ist dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ablauf des Verbandsjahres anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Verbandsjahr wirksam.
- 3) Streichung: Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne weitere Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist und trotz der eingeschriebenen zugestellten Drohung der Streichung als Mitglied darauf nicht reagiert hat. Die Streichung wird dem gestrichenen Mitglied schriftlich mitgeteilt; diese Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- 4) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem TEV kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, welche gegen die Interessen des Verbandes und seiner Organe gerichtet sind, insbesondere Verhaltensweisen und Äußerungen, die das Ansehen und die Positionierung des Eislaufsports, des Verbandes oder seiner Organe in der Öffentlichkeit, sowie bei den Fördergebern und Sponsoren beeinträchtigen oder die Arbeit der Organe wesentlich behindert.
 - b) wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten
 - c) wegen eines Verhaltens nach §16, Abs. 4 (Nichtannahmen des Schiedsspruches des Schiedsgerichtes).
Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an den Verbandstag zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Der Verbandstag kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Mitgliedschaft gemäß § 4 Punkt 1), lit. c), d) und e) aberkennen. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.

§ 7: Rechte der Mitglieder

Jeder Verbandsverein, der die Ordentliche Mitgliedschaft besitzt, entsendet Vertreter mit satzungsgemäß gefertigten Ermächtigungen zu den Verbandstagen und gibt gleichzeitig bekannt, welcher Delegierte für den Verbandsverein stimmberechtigt ist. Stimmenübertragungen an andere Verbandsvereine sind unzulässig. Das Stimmrecht richtet sich nach der Mitgliederzahl und der Anzahl der Leistungssportler. Folgendes Schema kommt hierfür zur Anwendung:

Berechnung der Stimmen:

- Gesamtstimmzahl = Grundstimme + Zusatzstimmen
- Minimale Stimmzahl: 1 ; maximal: 3

• Grundstimme:

- o Ausübung regelmäßiger sportlicher Tätigkeit, dokumentiert durch den Jahresbericht bzw. a priori durch einen Tätigkeitsplan: es gibt regelmäßiges Training durch ausgebildete Trainer, die Mitglieder nehmen an Wettbewerben teil
- o Jeder ordentliche Mitgliedsverein, der den Tätigkeitsbericht und den Mitgliedsbeitrag termingerecht einreicht bzw. bezahlt, erhält eine Grundstimme

• Zusatzstimmen (maximal 2)

- o Die Berechnung basiert auf 2 Größen:
 - Mitgliederzahl:
 - Nachweis: Mitgliedermeldung beim Verband zum 31.1.
 - Anzahl Leistungssportler:
 - Leistungssportler sind Sportler, die unter regelmäßiger Betreuung bei dem TEV gemeldeten Trainern und Betreuern stehen und an Wettbewerben teilnehmen, die gemäß ÖWO/IWO ausgerichtet werden (Vereinsmeisterschaften, Dorf-, Markt- oder Stadtmeisterschaften, die den Charakter von Vereinsmeisterschaften haben und Rahmenbewerbe werden nicht berücksichtigt).
 - die Sportler und Leistungssportler sind mit Angabe der Leistungsklasse namentlich zu nennen.
 - Bei Doppelmitgliedschaften innerhalb einer Sparte (EKL, **Synchron/Eistanz** bzw. ESL/SHT) gilt nur der Verein, für den die Sportler auch während des dem Verbandstag unmittelbar vorangegangenen Jahres starten.
 - Bei Doppelmitgliedschaften in den Sparten Eiskunstlauf /**Synchron bzw. Eistanz** /Schnelllauf bzw. Shorttrack, gilt die Sparte, für die die Sportler die meiste Zahl an Wettkämpfen absolviert haben.
 - Nachweis: zugleich mit der Mitgliedermeldung ist das vom TEV für diesen Zweck bereitgestellte Formular einzureichen.

		Mitglieder	>50	>100	>150
		Punkte	1	2	3
Leistungs-sportler	>=5	2	3	4	5
	>=7	4	5	6	7
	>=9	6	7	8	9

>=5 Punkte	1 Zusatzstimme
>= 8 Punkte	2 Zusatzstimmen

Die Ordentlichen Mitglieder des TEV besitzen das Stimmrecht beim Verbandstag und haben das aktive Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder der Verbandsvereine haben das passive Wahlrecht.

Die Außerordentlichen Mitglieder des TEV sind berechtigt, zu allen Verbandstagen einen Delegierten mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 8: Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Ordentliche und Außerordentliche Mitglied verpflichtet sich mit dem Beitritt zur Beachtung der Statuten des TEV, zur Befolgung der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse des Verbandstages, des Vorstandes sowie der Fachwarte. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und der Zweck des Verbandes und seiner Mitglieder Abbruch erleiden könnten.
- 2) Die Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom

Ordentlichen Verbandstag bestimmt wird. Dieser Mitgliedsbeitrag ist längstens bis zum 31. Jänner eines Verbandsjahres zahlbar. Die Höhe ist nach dem Mitgliederstand am 1. Jänner des betreffenden Verbandsjahres zu bemessen. Das Verbandsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres.

- 3) Zahlung des Mitgliedsbeitrages; Verbandsvereine, welche bis 31. Jänner des Verbandsjahres ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TEV nicht nachgekommen sind, werden mit 14-tägiger Frist gemahnt, nach erfolgloser Mahnung wird mit 8-Tages-Frist eingeschrieben letztmalig gemahnt. Nach dieser Frist verlieren Verbandsvereine das Stimmrecht beim nächsten Ordentlichen Verbandstag. Kommt ein Verbandsverein seinen finanziellen Verpflichtungen trotz eingeschriebener Mahnung bis zum Ende des betreffenden Verbandsjahres (30. April) nicht nach, so wird ihm per Einschreiben die Androhung der Streichung durch den Vorstand mitgeteilt. Kommt er trotzdem seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 4) Tätigkeitsberichte sollen (wie beim Österreichischen Eisschnellaufverband und beim Österreichischen Eiskunstlaufverband) spätestens bis zum 30.06 eingeschickt werden. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, wird seitens des Vorstandes eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt. Wird dieser nicht entsprochen, ergeht eine eingeschriebene Mahnung mit endgültigem Einsendeschluss 31.8. Ist auch dies erfolglos, verliert der Verbandsverein sein Stimmrecht beim nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Verbandstag
- 5) Verbandsvereine haben dem Vorstand alljährlich spätestens bis zum 31. Jänner die Mitgliederzahl der Vereine oder deren Eislafsektionen, die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Aktiven Sportteilnehmer, die Zusammensetzung des Vorstandes nach Namen, Geburtsdaten und Anschriften sowie allfällige Satzungsänderungen bekannt zu geben. Änderungen des Vorstands der Mitgliedsvereine, sowie der Kontaktadresse (Adresse, Telefonnummer, Fax-Nr, E-Mailadresse) sind dem Verband mit der jährlichen Mitgliedermeldung mitzuteilen. Weitere, für die Zuteilung der Verbandsmittel benötigte zusätzliche Informationen sind dem Verband auf begründetes Verlangen des Vorstandes oder seiner Mitglieder zur Verfügung zu stellen.
- 6) Die Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder sind zur Beachtung der vom Österreichischem Eisschnellaufverband und dem Österreichischen Eiskunstlaufverband und, soweit dieser noch aktiv ist, auch vom Österreichischen Eislaufverband, herausgegebenen Wettlaufordnungen verpflichtet. Sie müssen auch dem jeweils zuständigen Österreichischen Fachverband (ÖESV und/oder ÖEKV), angehören.
- 7) Sämtliche Mitglieder verpflichten sich die für Österreich geltenden Antidoping Bestimmungen anzuerkennen.

§ 9: Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1) der Verbandstag
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Schiedsgericht

§ 10: Der Verbandstag

- 1) Der Ordentliche Verbandstag soll alljährlich nach Ablauf des Verbandsjahres spätestens bis November stattfinden und muss zumindest alle 3 Jahre einberufen werden. Zeitpunkt und Ort des Verbandstages ist sechs Wochen vor dem angesetzten Tag allen Verbandsmitgliedern schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) mit der Tagesordnung mitzuteilen. Anträge sind vier Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzubringen. Mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag hat der Vorstand Anträge und den Kassabericht den Verbandsmitgliedern zuzustellen.
- 2) Ein Außerordentlicher Verbandstag findet
 - a. auf Beschluss des Vorstandes ,
 - b. auf Antrag der Rechnungsprüfer oder wenn
 - c. mindestens 1/10 der Ordentlichen Verbandsmitglieder mit satzungsgemäß gefertigten Ansuchen dies verlangen, binnen vier Wochen statt. Die Einberufung nach (b) und (c) muss schriftlich begründet werden und erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 5) Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit; nur zur Änderung der Satzungen, zur Auflösung des Verbandes und zur Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten ist eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen notwendig. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Den Vorsitz am Verbandstag führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch

dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben und Ablauf des Verbandstages

- 1) Aufgaben des Verbandstages
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts
 - c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - f. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
 - g. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 2) Ablauf des Verbandstages (Tagesordnung)
 - a. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten.
 - b. Beschlussfassung über Tätigkeitsberichte gemäß § 8, Abs. 6
 - c. Festlegung der Stimmenzahl
 - d. Verlesung und Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages.
 - e. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Präsidenten und der Fachreferenten Eiskunstlauf, Synchronislauf / Eistanz, Eisschnelllauf und Short Track Eisschnelllauf.
 - f. Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichtes, Anhörung des Berichts der Rechnungsprüfer und entsprechende Entlastung des Vorstandes.
 - g. Wahl des Vorstandes, der zwei Rechnungsprüfer und der fünf Schiedsrichter. In Jahren ohne Wahl, Nachbesetzung von ausgeschiedenen oder ausscheidungswilligen Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern oder Schiedsrichtern, bzw. Bestätigung von Kooptierungen in den Vorstand.
 - h. Bestimmung des Mitgliedsbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr.
 - i. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
 - j. Zuerkennung bzw. allfällige Aberkennung von Mitgliedschaften gemäß § 4, Abs. I), lit. c), d) und e)
 - k. Beschlussfassung über eventuell eingebrachte Anträge zur Änderung der Satzungen.
 - l. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge lt. Tagesordnung.
 - m. Anfalliges.

Bezüglich der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes: siehe § 19.

§ 12 : Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dessen zwei Stellvertretern (erste/r und zweite/r Vizepräsident/in), dem Schriftführer, dem Kassier und den Sportreferenten für Eiskunstlauf, Synchronislauf, Eistanz, Eisschnelllauf und Short Track, Massenstart/Teampersuit.
- 2) Für den Schriftführer, den Kassier und die 6 Sportreferenten der Sparten sollen Ersatzleute genannt werden, die erstere im Verhinderungsfall und auch nur dann mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten sollen. Die Ersatzleute müssen entsprechende Fachkompetenz besitzen. Präsident und Vizepräsidenten ersetzen sich im Verhinderungsfall gegenseitig in ihren Funktionen.
Soweit der Präsident aus dem Kreis der Eisschnelllauf/Shorttrack-Mitgliedern gewählt wurde, so ist tunlichst als 1. Vizepräsident sowie als Kassier ein wählbares Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Eiskunstlauf zu wählen und umgekehrt.
- 3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung im nächstfolgenden Verbandstag einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder für unabsehbare Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen a.o. Verbandstag zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben erschienen ist. Der Präsident oder ein Vizepräsident müssen auf jeden Fall anwesend sein und die Sitzung leiten.
- 5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Umlaufbeschlüsse sind möglich, können aber nur vom Präsidenten initiiert werden. Für die Gültigkeit bedürfen sie schriftlicher Ausführung mit Unterschrift des jeweiligen Vorstandsmitgliedes. In ausschließlicher die jeweilige Sparte (Eisschnelllauf – Shorttrack - Synchronislauf / Eistanz - Eiskunstlauf) betreffenden Angelegenheiten entscheidet die einfache Mehrheit
Der von dieser Sparte vertretenen Vorstandsmitglieder samt der Stimme des Präsidenten, welche bei

Stimmengleichheit auch den Ausschlag gibt.

- 6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.
- 7) An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen, sie werden bei Bedarf zu den Verbandssitzungen eingeladen.
- 8) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden, besitzen aber kein Stimmrecht und können auch keine Anträge einbringen.

§ 13: Wirkungsbereich des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes und hat für die Abwicklung der Verbandsangelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der §§2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Vorbereitung zu allen Ordentlichen und Außerordentlichen Verbandstagen,
- 3) Obsorge für den Vollzug der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse,
- 4) Verwaltung der Verbandsgelder nach eigenem Ermessen
- 5) die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten und fördernden Mitgliedern
- 6) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind und sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat,
- 7) der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen
- 8) der Vorstand ist berechtigt, Unterausschüsse einzusetzen und diesen bestimmte Angelegenheiten zu übertragen, wie:
 - a) Technische Kommissionen (TKs), bestehend aus bis zu 4 Personen pro Sparte. Die TKs stellen unter dem Vorsitz des entsprechenden Sportreferenten und erarbeiten sportliche Belange ihrer Sparte, sie besprechen Fachthemen und stimmen über Entscheide ab, wobei bei Stimmengleichheit der Vorsitzende die Entscheidung fällt. Die Beschlüsse werden dem Vorstand zur Bestätigung vorgelegt, der ein Vetorecht besitzt.
 - b) Leistungszentren (LZ): diese werden von einem vom Vorstand ernannten Leistungszentrumsleiter geführt, der für die Arbeit des LZ gegenüber dem Vorstand verantwortlich ist. Wenn er keinen Sitz im Vorstand hat, wird er fallweise zu den Vorstandssitzungen eingeladen um über seine Arbeit zu berichten und finanzielle Anforderungen zu verhandeln, die er nach Genehmigung zusammen mit dem Kassier auch abzurechnen hat. Für die Leistungszentren ist ein Organisationsstatut erforderlich, das vom Vorstand genehmigt wird.
Für alle Aktivitäten des LZ, einschließlich der finanziellen Angelegenheiten ist vom Leiter des LZ ein Plan zu erstellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der LZ-Leiter ist für die operative Umsetzung dieser Pläne verantwortlich. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über die erfolgten und die geplanten Aktivitäten, bei besonderen Vorfällen wird er aber unverzüglich den Präsidenten kontaktieren. Abweichungen von den geplanten Aktivitäten sind ebenfalls dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, wobei in begründeten Ausnahmefällen auch eine nachträgliche Genehmigung möglich ist. Der TEV Kassier führt eigene LZ-Konten und berichtet über die Buchführung des LZ. Der Präsident wird zu allen Sitzungen von Organen des Leistungszentrums eingeladen. Die Leistungen des LZ können auch Sportlern von a.o. Mitgliedern des Verbands zufließen, soweit diese Sportler die Kriterien für die Aufnahme in die Kader erfüllen.
 - c) Der Vorstand kann die Beiziehung kompetenter außenstehender Personen für die technischen Kommissionen, für eventuelle Leistungszentren sowie für die allgemeine Vorstandsarbeit beschließen, die jeweils nach Bedarf eingeladen werden.
- 9) alljährliche Vergabe der Tiroler Landes-Eislaufmeisterschaften,
- 10) Festsetzung der Pflichttänze für die Tiroler Eislaufmeisterschaften (Synchroneislauf und Eistanzen) und Startberechtigung hierzu.

§ 14 : Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und am Verbandstag. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er bzw. bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier ab. Die gemeinsame Zeichnung von Zahlungen kann, wenn dies aus banktechnischen Gründen nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist, auch durch gemeinsames Abzeichnen einer Zahlungsaufstellung erfolgen, die technische Veranlassung der Zahlung kann dann durch den Kassier erfolgen.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen; er führt die Protokolle des Vorstandes und des Verbandstages.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes, sowie die Führung der erforderlichen Kassabücher verantwortlich.

Bei außergewöhnlichen Vorfällen und besonderer Dringlichkeit ist der Präsident allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. Verbandstag, Anordnungen zu treffen.

Der Präsident vertritt den Verband nach außen.

§ 15: Rechnungsprüfer

Vom Verbandstag werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diesen obliegen die laufenden Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und im Verbandstag zu berichten. Sie werden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen und können mit beratender Stimme daran teilnehmen.

§ 16: Schiedsgericht

- 1.) Alle aus dem Verbandsverhältnis zu und zwischen den Mitgliedern entspringenden Streitigkeiten, welche Nicht auf der Grundlage der vorausgehenden Bestimmungen der Satzungen ausgetragen werden können, sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
- 2.) Für dieses Schiedsgericht wählt der Verbandstag einen Vorsitzenden und bis zu vier weitere, Personen aus Mitgliedsvereinen als Schiedsrichter. Jeder Streitteil bestimmt binnen zwei bis drei Wochen zwei Mitglieder aus der Schiedsrichterliste, die sich innerhalb einer Woche zu einem Schiedsgericht mit dem Vorsitzenden konstituieren und mit Stimmenmehrheit beschließen muss.
- 3.) Das Schiedsgericht setzt in allen Fällen das Verfahren selbst fest und hat nach Anhören der Streitenden einen Schiedsspruch schriftlich zu fällen, der von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen ist. Eine Begründung des Schiedsspruches kann entfallen, wenn es im Interesse des Eislaufsportes gelegen ist. Die Entscheidungen erfolgen immer mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Spruch des Schiedsgerichtes erwächst mit dem Tag der Zustellung an die Schiedsparteien in Rechtskraft und ist unanfechtbar.

§ 17: Ehrenzeichen

Der TEV verleiht über Beschluss des Vorstandes das Ehrenzeichen des TEV

- 1) in Gold im Kranz
 - a) an Aktive für besondere hervorragende internationale sportliche Erfolge im Eislaufsport
 - b) an Personen in- und außerhalb des Verbandes, die sich besondere Verdienste um den Eislaufsport in Tirol erworben haben
 - 2) in Gold: an langjährige Funktionäre im TEV und seinen Mitgliedsvereinen, die sich Verdienste um den Eislaufsport in Tirol erworben haben.
- Anträge sind dem TEV- Vorstand vorzulegen.

§ 18: Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion in Verband oder Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des TEV und der Österreichischen Eislaufverbände verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Info-Material aller Art an öffentliche Subventionsgeber und Sponsoren etc.

§ 19: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck eigens einberufenen Verbandstag und nur mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Verbandes ist ein Abwickler zu bestellen, der das Verbandsvermögen zu verwalten und zu verwerten, laufende Geschäfte zu beenden, Forderungen des Verbandes einzuziehen und Gläubiger des Verbandes zu befriedigen hat. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung fällt das vorhandene Verbandsvermögen dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Sportangelegenheiten oder einer an deren Stelle tretenden sachlich ähnlichen Abteilung zu. In jedem Fall darf das Vermögen nur für gemeinnützige, körpersportfördernde Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.

Die letzte Änderung der Statuten erfolgte gemäß Beschlussfassung des Ordentlichen Verbandstages des Tiroler Eislaufverbandes vom 20. September 2017.

Anja Troger
Präsidentin

Denise Greil
Schriftführerin

Innsbruck, am 20. September 2017